

Zeitschrift: Gazette / Oldtimer Club Saurer
Herausgeber: Oldtimer Club Saurer
Band: - (2012)
Heft: 82

Rubrik: Autobahnvignettenpflicht für Veteranenlastwagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Autobahnvignettenpflicht für Veteranenlastwagen

Vorsicht bei der ersten Ausfahrt im Frühling! Nebst einem Check über den Betriebszustand des Fahrzeugs ist nun auch die Autobahnvignette aufzukleben. Gemäss einem neuen Beschluss mit Inkrafttreten 1. Dezember 2011 gibt es weniger Ausnahmevergeltungen und somit fallen auch Lastwagen und Busse unter diese Regelung welche nicht gewerbsmäßig unterwegs sind, das heisst nicht der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe unterliegen. Ältere

Fahrzeuge wird dies kaum betreffen, da sie ohnehin nicht auf Autobahnen zugelassen sind wegen der zu erreichenden Mindestgeschwindigkeit von 80 km/h. Die meisten Fahrzeuge der neueren Generation jedoch schon.

Übertretungen werden übrigens mit Fr. 200.- Busse bestraft.

Cornel Suhner

Auszug aus dem Bundesgesetz über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen, SR 741.71

(Stand am 1. Dezember 2011)

Art. 2 Geltungsbereich

Die Abgabe wird für die Benützung von Nationalstrassen erster und zweiter Klasse (abgabepflichtige Nationalstrassen) gemäss Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960¹ über das Nationalstrassennetz erhoben.

Art. 3 Abgabeobjekt

¹ Die Abgabe muss entrichtet werden für Motorfahrzeuge und Anhänger, die im In- oder Ausland immatrikuliert sind und mit denen abgabepflichtige Nationalstrassen benützt werden.

² Sie ist nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die der Schwerverkehrsabgabe nach dem Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 19971 unterliegen.

Art. 4 Ausnahmen

¹ Von der Abgabe ausgenommen sind:

- a. Fahrzeuge mit Militärkontrollschildern sowie Fahrzeuge, die von der Armee gemietet oder requirierte worden sind und mit Zivilkontrollschildern und einem Aufkleber M+ verkehren;
- b. Fahrzeuge der Polizei, des Grenzwachtkorps, der Feuer-, Öl- und Chemiewehr, Ambulanz sowie Fahrzeuge der Nationalstrassen-Unterhaltsdienste, die als solche gekennzeichnet sind, und Fahrzeuge des Zivilschutzes mit blauen Kontrollschildern und internationalen Zivilschutzzeichen;
- c. Fahrzeuge im Hilfseinsatz bei Katastrophen, Bränden und Unfällen;
- d. Fahrzeuge zwischenstaatlicher Organisationen, mit denen der Bundesrat ein Sitzabkommen geschlossen hat;
- e. ausländische Regierungsfahrzeuge in offizieller Mission;
- f. Transportachsen;
- g. Fahrzeuge ohne Kontrollschilder auf der Fahrt zu amtlichen Fahrzeugprüfungen;
- h. Fahrzeuge auf Fahrten bei amtlichen Fahrzeug- und Führerprüfungen;
- i. starre Anhänger, Motorradanhänger und Motorradseitenwagen;
- j. leichte Sattelschlepper, die gemäss einer Eintragung im Fahrzeugausweis zum Ziehen eines der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Sattelanhängers berechtigt sind;
- k. leichte Motorwagen, die gemäss einer Eintragung im Fahrzeugausweis zum Ziehen eines der Schwerverkehrsabgabe unterliegenden Anhängers berechtigt sind;
- l. Fahrzeuge mit schweizerischen Händlerschildern auf Fahrten an Werktagen.

Inkrafttreten: 1. Dezember 2011